

## Informationen zum Datenschutz

**Datenschutzhinweise nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit einer**

**Angelegenheiten des Personalausweisrechts und elektronischer Identitätsnachweise nach dem Personalausweisgesetz - Personalausweisregister**

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister  
Fachdienst Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Abteilung 32.2-Bürgerbüro-  
Großflecken 63  
24534 Neumünster  
Telefon: 04321/942-2600  
Telefax: 04321/942-2521  
E-Mail: buergerbuero@neumuenster.de

### 2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Stadt Neumünster

Stadt Neumünster  
Behördliche Datenschutzbeauftragte  
Postfach 2640  
24531 Neumünster  
Telefon: 04321/942-0  
E-Mail: datenschutz@neumuenster.de

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Personalausweisbehörde hat personenbezogene Daten, Lichtbilder und Fingerabdrücke über ausweispflichtige Personen im Ausweisregister zu registrieren, um Ausweise auszustellen, die Echtheit bestehender Ausweise zu bestätigen zur Feststellung der Identitäten von Personen und zur Durchführung der Aufgaben nach dem Personalausweisgesetz.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG)

§ 23 Abs. 3 PAuswG

§ 5 PAuswG

§§ 15 ff PAuswG

§§ 18 ff PAuswG

#### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung werden Daten, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, weitergegeben an

- Ausweishersteller zum Zweck der Ausweisherstellung

Behörden die zur Identitätsfeststellung berechtigt sind sowie öffentliche und nichtöffentliche Stellen, die durch Gesetze ermächtigt wurden und diese für die Aufgabenerfüllung notwendig sind

- Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aus dem Ausweis

Andere öffentliche Stellen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

- Übermittlung von Daten aus dem Ausweisregister

#### 5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten im Ausweisregister sind mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Für die Personalausweisbehörde bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. Die bei der Personalausweisbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Personalausweises an die antragstellende Person zu löschen.

Personenbezogene Daten beim Sperrnotruf sind 1 Jahr nach ihrer Erhebung zu löschen

Daten im Zusammenhang mit der Eintragung und Aktualisierung von Sperrlisten nach 10 Jahren, allgemeine Sperrmerkmale nach Entsperrung durch die Personalausweisbehörde sofort.

Eintragungen in die Liste der Sperrsummen zur Herstellung von Personalausweisen sind 10 Jahre nach der Eintragung zu löschen.

#### 6 . Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so besteht das Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 17 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin haben Sie das Recht, sich unmittelbar an die/den Landesbeauftragte(n) für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein zu wenden (Kontakt: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 7116, 24171 Kiel, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de), Telefon: 0431/988-1200, Telefax: 0431/988-1223).